

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der NTT Global Data Centers EMEA (gdc)

1. Definitionen

Auftraggeber: Der Auftraggeber ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

Geschäftstag: Alle Tage außer Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage im Bundesland des Erfüllungsortes.

Leistungen: Die durch den Lieferanten nach dem Vertrag zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen.

Leistungsbeschreibung: Die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten mindestens in Textform vereinbarte Beschreibung oder Spezifikation für Leistungen.

Lieferant: der Vertragspartner des Auftraggebers gemäß der jeweiligen Bestellung

Verbundenes Unternehmen: Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG.

Vertrag: Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten über den Kauf von Waren und/oder die Beauftragung von Leistungen nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen.

Arbeitsergebnisse: Alle durch den Lieferanten oder dessen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Auftragnehmer und Mitarbeiter im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Leistungen erstellten Dokumente, Produkte und zu liefernde Materialien, gleich in welcher Form oder auf welchen Medien, insbesondere Zeichnungen, Karten, Pläne, Diagramme, Konstruktionen, Bilder, Computerprogramme, Daten, Spezifikationen und Berichte (einschließlich Entwürfe).

2. Gegenstand

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Vertrag ausschließlich. Der Auftraggeber widerspricht ausdrücklich anderen entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten.
- 2.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass er jederzeit über alle Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Einwilligungen, Zulassungen und Versicherungen verfügt, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften notwendig sind.
- 2.3 Der Lieferant wird alle Vorschriften zu Sicherheit und Unfallverhütung am Arbeitsplatz und alle sonstigen, auf dem Gelände des Auftraggebers oder, sofern einschlägig, der Kunden des Auftraggebers geltenden Sicherheitsanforderungen beachten.
- 2.4 Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Geschäftsbedingungen und einer Bestellung bzw. eines Vertrags hat die Bestellung bzw. der Vertrag Vorrang.

3. Kaufvertragliche Regelungen

- 3.1 Für die Lieferung von Waren gilt die Bringschuld.
- 3.2 Gefahr und Eigentum an den Waren gehen mit erfolgreicher Übergabe auf den Auftraggeber über.

4. Dienst- und werkvertragliche Regelungen

- 4.1 Der Lieferant wird bei der Erbringung der Leistungen (a) mit dem Auftraggeber in allen, die Leistungen betreffenden Angelegenheiten bestmöglich kooperieren und wird alle Anweisungen des Auftraggebers befolgen; (b) die Leistungen mit der besten Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit nach Stand der Technik in Branche, Beruf oder Gewerbe des Lieferanten ausführen; (c) für die Ausführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal in ausreichender Zahl einsetzen, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten nach Maßgabe dieses Vertrags sicherzustellen; (d) alle Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge und Fahrzeuge und alle sonstigen, für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Gegenstände bereitstellen; (e) Waren, Materialien, Standards und Techniken erster Wahl verwenden und sicherstellen, dass die **Dienst- und Werkleistungen** sowie alle im Rahmen der Leistungen gelieferten und verwendeten oder an den Auftraggeber übergebenen Waren und Materialien frei von Verarbeitungs-, Installations- und Konstruktionsfehlern sind; (f) nichts tun oder unterlassen, was dazu führen könnte, dass der Auftraggeber für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unerlässliche Lizenzen, Befugnisse, Einwilligungen oder Zulassungen einbüßt.
- 4.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag und/oder jegliche Bestellung ganz oder teilweise jederzeit per Textform mit einer Frist von zehn (10) Tagen beenden. Der Lieferant wird daraufhin alle Arbeiten am Vertrag und/oder der betreffenden Bestellung einstellen. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten eine angemessene Entschädigung für die zum Zeitpunkt der Beendigung angefangenen Arbeiten zahlen.
- 4.3 Wenn der Auftraggeber gem. der vorstehenden Regelungen kündigt, wird er den im Hinblick auf die verkürzte Vertragsdauer angemessenen Anteil der vereinbarten Vergütung zahlen. Vertragswidrige Lieferungen oder Leistungen werden jedoch nicht vergütet oder erstattet.
- 4.4 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.5 Die Kündigung, gleich aus welchem Grund, beeinträchtigt nicht die bis zum Vertragende entstandenen Ansprüche der Parteien. Vereinbarungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund einer besonderen Abrede die Kündigung überdauern, bleiben unberührt.

5. Versicherungen

Versicherungen. Der Lieferant wird für die Laufzeit des Vertrags bei einer Versicherungsgesellschaft eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung und sofern einschlägig Produkthaftpflichtversicherung zur Deckung jeglicher Haftungen abschließen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben können, und wird auf Verlangen des Auftraggebers sowohl den Versicherungsschein mit den Einzelheiten der Deckung als auch die Quittung für die Prämie des jeweiligen laufenden Versicherungsjahrs vorlegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der NTT Global Data Centers EMEA (gdc)

6. Vertrauliche Informationen

Die Parteien haben eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen, deren Regelungen über diese Vertragsbeziehung gelten.

7. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet der jeweils anderen Partei gegenüber für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, insofern und insoweit die betreffende Verzögerung oder das Versäumnis durch ein Ereignis oder einen Umstand verursacht wird, das bzw. der nicht vorhersehbar war und diese Partei auch nicht anderweitig zu vertreten hat; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die betroffene Partei alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um eine Verzögerung oder andere negative Folgen des Ereignisses oder des Umstandes zu vermeiden, so gering wie möglich zu halten und zu beseitigen. Wenn Ereignisse oder Umstände eine Partei für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 10 Geschäftstagen an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, kann der Auftraggeber diesen Vertrag durch Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden.

8. Allgemeines

- 8.1 **Abtretung und Unterbeauftragung.** Der Auftraggeber ist jederzeit zu Abtretung, Übertragung oder Unterbeauftragung berechtigt und kann mit seinen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag im Rahmen sämtlicher Möglichkeiten des geltenden Rechts verfahren. Dem Lieferanten stehen die entsprechenden Rechte jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu.
- 8.2 **Code of Conduct**
Der Supplier Code of Conduct ist Vertragsbestandteil und gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien.
- 8.3 **Hausordnung und Sicherheitshandbuch**
Muss der Lieferant für die Erfüllung seiner Vertragspflichten die Räumlichkeiten des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen betreten, so sind die Regelungen in der Hausordnung sowie in dem Sicherheitshandbuch von sämtlichen für den Lieferant tätigen Personen zu beachten und einzuhalten.
- 8.4 **Teilnichtigkeit.** Wird ein Teil dieser Geschäftsbedingungen für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.
- 8.5 **Änderungen.** Außer insoweit dies in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedarf jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags der Vereinbarung per Textform.
- 8.6 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Der Vertrag und alle damit in Verbindung stehenden Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.